

Amtliche Bekanntmachung der Kreis –und Hansestadt Korbach

Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 A/1 „Südring / Über dem Ellerbruche“ in der Kernstadt Korbach im Bereich südlich des Südringes und westlich der Erschließungsanlage „Am Ellerbruch“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Plangebiet:



Am 27. Juni 2019 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Bebauungsplan Nr. 54 A/1 „Südring / Über dem Ellerbruche“ zur Ausweisung eines Sondergebietes in dem unter Betreff umrissenen Bereich als Satzung beschlossen. Nach dem Beschluss des Bebauungsplanes wird dieser nun durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetz-

buch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung vom 23. Mai 2019 werden zur Einsicht im Rathaus der Kreis- und Hansestadt Korbach, Stadtbauamt, Prof.-Kümmell-Straße 9, 34497 Korbach, bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird während der Dienststunden auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Korbach unter www.korbach.de/bauleitplanung eingestellt und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über „Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche“ wird entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung für den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan in Kraft gesetzt; die Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, erfolgt aufgrund von § 10 Abs. 3 BauGB.

Korbach, 1. Juli 2019

Der Magistrat der
Kreis- und Hansestadt Korbach

gez.

Klaus Friedrich
Bürgermeister